GEMEINDEVERWALTUNGSVERDAND
EISLINGEN OTTENDACH SALACH
VERDANDSDAUAMT
GESCHÄFTSSTELLE: HAUPISTRASSE 74 · 7335 SALACH · 07162/7056
GEMEINDE OTTENBACH · BeBauPlan EICHHOLZ
M. 1:500
GEF. SALACH 46.85
GDE. BAUAMTMANN
GDE. BAUAM

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

In Ergänzung der Planzeichnung werden folgende Festsetzungen getroffen:

- 1. Planungsrechtliche Festsetzungen
 - (§ 1 BBauG und BauNVO)
 - 1.1 Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 BauNVO) Siehe Einschrieb im Lageplan.
 - 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-21 BaulWO) Siehe Einschrieb im Lageplan.
 - 1.3 Bauweise (§ 22 BauNVO)
 Siehe Einschrieb im Lageplan.
 Zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser bis zu
 einer max. Länge von 20,00 m.
 - 1.4 Nebenanlagen i.S.v. § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
 - 1.5 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und 26 BBaug)

Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist richt bindend

1.6 Pflanzgebot und Pflanzbindung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BBauG)

Siehe Einschrieb im Plan.

Die festgesetzte Anpflanzung ist spätestens in der auf den Bezug des Gebäudes folgenden Vegetationsperiode unter Verwendung nachstehender Gehölze durchzuführen:

Einzel- und Straßenbäume mit einer Mindestgröße:
Hochstamm 2 x verpflanzt 14/16 bzw. Heister 2 x verpfl.
200/250

Acer Platanoides (Spitzahorn)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Aesculus hippocastanum (Rosskastanie)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Fraxinus excelsior (Esche)
Quercus pendunculata (Stieleiche)
Sorbus intermedia (Mehlbeere)
Tilia cordata (Winterlinde)

Obstbäume: Apfel, Birne, Süßkirsche, Hauszwetschge, Mirabelle, Walnuß.

Eingrünung Straucharten: Mindestgröße leichte Sträucher 1 x verpfl. 70/90, 1 Stck/gm

Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
Corylus avellana (Haselnuß)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
Prunus mahaleb (Weichselkirsche)
Prunus spinosa (Schlehe)
Rhamnus catharticus (Kreuzdorn)
Rosa canina (Hundrose)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)
Viburnum opulus (Wasserschneeball)

Die ausgewiesenen zu erhaltenden Bäume sind nach DIN 18919 zu pflegen sowie bei Baumaßnahmen nach DIN 18920 zu schützen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG).

1.7 Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG und §§ 12 und 21 a BauNVO)

Der Mindestabstand von Garagen zur Straßenbegrenzungslinie beträgt 5,00 m. Die Übersichtlichkeit an Straßeneinmündungen darf nicht beeinträchtigt werden.

1.8 Gebäudehöhe (§ 16 Abs. 3 BauNVO)

Gemessen wird ab Erdgeschoßfußbodenhöhe bis zum First, bei eingeschossiger Bebauung Maximalhöhe 7,75 m, bei zweigeschossiger Bauweise Maximalhöhe 10,00 m.

Hinweis: Die Erdgeschoßfußbodenhöhe wird vom Baurechtsamt des Gemeindeverwaltungsverbandes Eislingen-Ottenbach-Salach festgelegt. Für die Festlegung der Erdgeschoßfußbodenhöhe ist das natürliche bzw. vorhandene Gelände maßgebend. Abweichungen können im Einzelfall zugelassen werden, sofern der Geländeverlauf dies erfordert. 1. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

() BBauG und § 73 LBO)

2.1 Augere Gestaltung (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Reflektierende Materialien sind an Gebäuden nicht zulässig. Es sind nur Satteldächer, Walmdächer und Pultdächer zugelassen. Die Eindeckung ist mit Dachziegeln oder Dachsteinen herzustellen, hierbei sind nur gedeckte, erdfarbene Rottöne zulässig.

Dachfenster und Dacheinschnitte dürfen in ihrer Fläche nicht nehr als ein Drittel der Dachfläche betragen. Dachgauben sind nur als Einzelgauben anzuordnen, durchgehende Schleppgauben sind unzulässig. Fenster sind als stehende Formate auszubilden oder entsprechend zu unterteilen.

Zur Farbgebung der Gebäude sind nur pastellfarbene Töne zulässig; insbesondere grelle Farbtöne dürfen nicht verwendet werden. Sockelverkleidungen der Gebäude mit glasierten Keramikmaterialien, Kunststofferzeugnissen und plattigen Natursteinen sind nicht zulässig.

Fassaden sind zu verputzen oder als Fachwerkkonstruktion zu erstellen. Klinker und Sichtmauerwerk ist zulässig. Die dominante Verwendung von Kunststofferzeugnissen, Asbestzementplatten, Metallverkleidungen und ähnliche Erzeugnisse sind nicht zulässig.

2.2 Nebenanlagen

An Nebenanlagen sind Flachdächer nicht zugelassen, bestehende bauliche Anlagen genießen Bestandsschutz.

2.3 Freiflächen

Der Anteil an immergrünen Nadelgehölzen darf - im Verhältnis zur übrigen strauchartigen Bepflanzung -25 % nicht überschreiten.

2.4 Einfriedigungen

Einfriedigungen dürfen nur mit lebenden Hecken, Strauchpflanzen oder Holzzäunen errichtet werden. In Verbindung mit Hecken und Strauchpflanzen sind Knotengittergeflechte an Holzpfosten zulässig.

Die Höhe der Einfriedigungen darf straßenseitig 1,00 m nicht überschreiten. Sockelmauern sind nur bis zu einer max. Höhe von 0,45 m zulässig.

2.5 Zufahrten und Zugänge

Die Zufahrten zu den Gebäuden und Garagen sollen mit wasserdurchlässigen Oberflächen ausgebildet werden. Eine Belagsgestaltung mit mehr als zwei Farbtönen ist unzulässig. Wasserdurchlässige Oberflächenbeläge (z.B. Schwarzbelag) müssen mit Pflasterzeilen untergliedert und eingefaßt werden.

Ergänzung des Textteils

Hinweise

Auf Flst. 1/1 und 1/3 befindet sich die Altablagerung Nr. 942. Sollte bei Aushubarbeiten auffälliges Material freigelegt werden, ist ein Gutachter einzuschalten, der die Vorgehensweise zur Behandlung dieses Materials in Absprache mit dem Landratsamt Göppingen - Amt für Wasserwirtschaft - festlegt.

Ottenbach, 12. September 1996

Mlide Schleicher

LEGENDE

 GELTUNGSBEREICH

MD MISCHGEBIET DORF

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

D DACHGESCHOSS

0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

OFFENE BAUWEISE IN DER FORM VON EINZEL- UND

SATTELDACH

WALMDACH

PULTDACH

DACHNEIGUNG

BAUGRENZE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER

NUTZUNGEN



WOHNSTRASSE STRASSENFLÄCHE



0.6

ED

SD

WD

PD

450

MOGLICHST ZU ERHALTENDE BÄUME (OBSTBÄUME)

ZU PFLANZENDE BAUME

ZU PFLANZENDE STRAUCHER

ABWASSER

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE